**KREISVERWALTUNG**

**KAISERSLAUTERN**

**B E K A N N T M A C H U N G**

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a  der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)**

**Immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid zum Antrag auf Feststellung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit gem. § 30 Abs. 1 BauGB und der Verträglichkeit des Vorhabens im Bereich der Schall- und Schatteneinwirkungen im Hinblick auf die Wohnbebauung im Einwirkungsbereich der Windenergieanlage in der Gemarkung Olsbrücken**

Die Kreisverwaltung Kaiserslautern hat als untere Immissionsschutzbehörde am 28.04.2017, der Firma juwi Energieprojekte GmbH, Energie-Allee 1, in 55286 Wörrstadt, einen immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid über die Feststellung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit gem. § 30 Abs. 1 BauGB und der Verträglichkeit des Vorhabens im Bereich der Schall- und Schatteneinwirkungen im Hinblick auf die Wohnbebauung im Einwirkungsbereich der Windenergieanlage in der Gemarkung Olsbrücken erteilt.

Vorgenannte Entscheidung wird gemäß § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

I. Vorbescheid

Der Firma juwi Energieprojekte GmbH, Energie-Allee 1, in 55286 Wörrstadt, wird auf Antrag vom 31.03.2017, ein immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid mit folgendem Inhalt erteilt:

1. Die beantragte Windenergieanlage WEA 02 des Typs Vestas V126 mit einer Gesamthöhe von 200 m, einer Nabenhöhe von 137 m, einem Rotordurchmesser von 126 m, einer Nennleistung von 3,3 MW und einem Schallleistungspegel von 105,2 dB(A) ist an dem Standort

|  |  |
| --- | --- |
| Gemarkung | Olsbrücken |
| Flurstück Nummer | 1226/1 |
| Koordinaten UTM ETRS 32 | Rechtswert 402711 | Hochwert 5489425 |
| Koordinaten WGS84 | XLong 7,65499 | YLat 49,549607 |
| Koordinaten GK | X 3.402.748 | Y 5.491.182 |

im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Windpark Schössbusch“, 1. Änderung, gemäß § 30 Abs. 1 BauGB bauplanungsrechtlich zulässig.

1. Die Feststellung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit beschränkt sich auf den Standort (§ 9 Abs. 1 BImSchG) und umfasst damit auch die Aussage, dass dem Vorhaben der seit 18.06.2015 rechtskräftige Bebauungsplan „Windpark Schössbusch“, 1. Änderung, nicht entgegensteht.
2. Rechtskräftige Ziele und/oder Grundsätze der Raumordnung zur Festlegung eines bestimmten Abstands des Windenergievorhabens zur Wohnbebauung stehen dem Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Windpark Schössbusch“, 1. Änderung, nicht entgegen. Gemeint sind damit ausdrückliche, bezifferte bzw. bezifferbare Abstandsvorgaben. Nicht gemeint sind Abstände, die sich indirekt aus der Anwendung der Fachgesetze ergeben (z.B. aus dem BImSchG i.V.m. der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - oder aus dem Rücksichtnahmegebot sogenannte erdrückende Wirkung).
3. Gleiches gilt für Ziele und/oder Grundsätze der Raumordnung wonach Windenergievorhaben auf Standorte zu konzentrieren sind, an denen eine bestimmte Mindestanzahl von Windenergieanlagen errichtet werden können.
4. Dem Vorhaben stehen auch Belange des Immissionsschutzes (konkret: durch Schall oder Schattenwurf im Hinblick auf die Wohnbebauung im Einwirkungsbereich der Windenergieanlage) nicht entgegen. Die Nebenbestimmungen im Hinblick auf diese immissionsschutzrechtlichen Belange werden nachfolgend aufgeführt.
5. Die unter Ziffer I. zusammengefassten Feststellungen gelten für
6. die beantragte Windenergieanlage Vestas V-126 und
7. jede sonstige Windenergieanlage, die nicht über die Maße der Gesamthöhe von 200 m, der Nabenhöhe (137 m), des Rotordurchmessers (126 m), der Nennleistung und des Schallleistungspegels (105,2 dB(A)),sowie den oben genannten Standort hinausgehen.
8. Den Erlass weiterer Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid behalten wir uns ausdrücklich vor (Ausgenommen Schall und Schatten, da dieser Vorbescheid insoweit schon abschließende Nebenbestimmungen enthält).
9. Dieser Vorbescheid ergeht vorbehaltlich der noch ausstehenden abschließenden Prüfung der übrigen öffentlichen Belange.
10. Der Vorbescheid berechtigt weder zur Errichtung noch zum Betrieb der beantragten Windenergieanlage.

Der Vorbescheid ergeht unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen die nach §13 BImSchG nicht eingeschlossen sind.

Grundlage und Bestandteile dieses Genehmigungsbescheides bilden die mit dem Prüfvermerk der Kreisverwaltung Kaiserslautern - Untere Immissionsschutzbehörde - vom 28.04.2017 versehenen Antragsunterlagen.

Auf Grund der vorliegenden Angaben zu den zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG in den Antragsunterlagen sowie nach Anhörung der zu beteiligenden Behörden und eigenen Sachverhaltsermittlungen, wurde im Ergebnis einer allgemeinen Prüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG am 23.02.2016 festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

**Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 6 BImSchG erging der Vorbescheid unter Nebenbestimmungen (Auflagen).**

# II. Rechtsbehelfsbelehrung zu diesem Bescheid

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Burgstraße 11, 67659 Kaiserslautern, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist wird auch durch die Einlegung des Widerspruches beim Kreisrechtsausschuss des Landkreises Kaiserslautern (Postanschrift: Kreisverwaltung, Geschäftsstelle des Kreisrechtsausschusses, Burgstraße 11, 67659 Kaiserslautern) gewahrt.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter „<http://www.kaiserslautern-kreis.de/service-links/impressum.html>“ aufgeführt sind.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

## III. Auslage der Genehmigungsunterlagen

Eine Ausfertigung des Vorbescheides einschließlich seiner Begründung liegt nach dieser Bekanntmachung zwei Wochen, in der Zeit vom 19.05.2017 bis einschließlich 02.06.2017, zur Einsicht aus:

Kreisverwaltung Kaiserslautern, Burgstraße 11, 67659 Kaiserslautern, 2. Obergeschoss,

montags und dienstags 08.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 16.00 Uhr

mittwochs und freitags 08.00 Uhr - 12.00 Uhr

donnerstags 08.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 18.00 Uhr

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach – Otterberg, Standort: Otterbach, Zimmer 10, Konrad-Adenauer-Str. 19, 67731 Otterbach und Standort: Otterberg, Bürgerbüro, Hauptstr. 27, 67697 Otterberg,

montags bis freitags: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr

montags und dienstags: 14.00 Uhr – 16.00 Uhr

donnerstags: 14.00 Uhr – 18.00 Uhr

und bei der Verbandsgemeindeverwaltung Lauterecken-Wolfstein, Standort Wolfstein, Bergstraße 2, 67752 Wolfstein, Obergeschoss, Zimmer 217,

montags bis mittwochs 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr

donnerstags 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uh

freitags 08.30 Uhr – 12.00 Uhr

# IV. Hinweis

Der Bescheid einschließlich Begründung kann bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Burgstraße 11, 67659 Kaiserslautern, schriftlich angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Kaiserslautern, 09.05.2017

Kreisverwaltung Kaiserslautern

gez. **Junker**, Landrat